

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweifach Geschichte

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 6 für das allgemein bildende Zweifach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweifach Geschichte

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Geschichte vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Geschichte und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Geschichte im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im allgemein bildenden Zweifach Geschichte sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	CP
Gesch_BE_GM_2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	1.-3.	12
Gesch_BE_GM_3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	1.-3.	12
Gesch_BE_GM_4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	1.-3.	12

Gesch_BE_GM_5	Pflicht	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	5.	9
Gesch_BE_AM1a*	Wahlpflicht	Geschichte der Antike	5.-6.	15
Gesch_BE_AM1b*	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	5.-6.	15
Gesch_BE_AM2*	Wahlpflicht	Geschichte der Neuzeit	5.-6.	15
Gesamtsumme der CP im allgemein bildenden Zweifach Geschichte				60
Gesch_BE_AB	Wahlpflicht	Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit	6.	6

*Beim Aufbaumodul wird zwischen den Wahlpflichtmodulen Gesch_BE_AM1a, Gesch_BE_AM1b und Gesch_BE_AM2 gewählt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach Geschichte ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweifach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch;
- Latein.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch_BE_AM_1a bzw. Gesch_BE_AM_1b bzw. Gesch_BE_AM_2 ist jeweils Zulassungsvoraussetzung:

- Der Erwerb der Leistungspunkte (CP) im inhaltlich zugehörigen Grundmodul (Gesch_BE_GM_2 bzw. Gesch_BE_GM_3 bzw. Gesch_BE_GM_4) sowie
- Lateinkenntnisse auf den Niveau des Latinums und
- Kenntnisse der Sprache Englisch und
- Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht).

Die Sprachkenntnisse werden jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweifachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im allgemein bildenden Zweifach Geschichte erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweifachs Geschichte: 20 CP.

²Studierende, die das Latinum oder eine moderne Fremdsprache nachzuholen haben, sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweifachs Geschichte eingeladen werden, wenn sie diese Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweifachs Geschichte nachweisen können; §1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt. ³Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum allgemein bildenden Zweifach Geschichte verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

²Alle an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien

- studierbaren Bachelor- und Masterstudiengänge (BA und MA) im Studienbereich Geschichte oder in seinen Teilbereichen (z.B. Bachelor oder Master of Arts Zeitgeschichte; Angewandte Geschichte, etc.);
- studierbaren lehramtsbezogenen Staatsexamens(teil)studiengänge (im Haupt- und Beifachumfang) sowie lehramtsbezogenen Bachelor of Education (B.Ed.)/Bachelor of Arts (B.A.) im Fach Geschichte/Geschichtswissenschaft, unabhängig vom jeweiligen Lehramtstyp (Gymnasium, Real- und Hauptschule, etc.) einschließlich der jeweiligen Erweiterungsfächer.

²Über weitere zum allgemein bildenden Zweifach Geschichte verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweifach Geschichte jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Geschichte sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Gesch_BE_GM_2, Gesch_BE_GM_3, Gesch_BE_GM_4, Gesch_BE_GM_5, sowie Gesch_BE_AM_1a oder Gesch_BE_AM_1b oder Gesch_BE_AM_2 .

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach

¹Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Geschichte ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweifach angefertigten Bachelor-Arbeit). ²Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Geschichte gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweifach Geschichte des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweifach Geschichte –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teil II 6 für das allgemein bildende Zweifach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	CP
Gesch_BE_GM_2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	1.-3.	12
Gesch_BE_GM_3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	1.-3.	12
Gesch_BE_GM_4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	1.-3.	12
Gesch_BE_GM_5	Pflicht	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	5.	9
Gesch_BE_AM_H1*	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung –	5.-6.	15

		Geschichte der Antike		
Gesch_BE_AM_H2*	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	5.-6.	15
Gesch_BE_AM_H3*	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	5.-6.	15
Gesamtsumme der CP im allgemein bildenden Zweifach Geschichte				60
Gesch_BE_PM	Wahlpflicht	Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit	6.	6

*Beim Aufbaumodul wird zwischen den Wahlpflichtmodulen Gesch_BE_AM_H1, Gesch_BE_AM_H2 und Gesch_BE_AM_H3 gewählt.“

Artikel 2

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch_BE_AM_H1 bzw. Gesch_BE_AM_H2 bzw. Gesch_BE_AM_H3 ist jeweils Zulassungsvoraussetzung:

- Der Erwerb der Leistungspunkte (CP) im inhaltlich zugehörigen Grundmodul (Gesch_BE_GM_2 bzw. Gesch_BE_GM_3 bzw. Gesch_BE_GM_4) sowie
- Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums und
- Kenntnisse der Sprache Englisch und
- Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht).

Die Sprachkenntnisse werden jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

Artikel 3

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweifach Geschichte sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Gesch_BE_GM_2, Gesch_BE_GM_3, Gesch_BE_GM_4, Gesch_BE_GM_5, sowie Gesch_BE_AM_H1 oder Gesch_BE_AM_H2 oder Gesch_BE_AM_H3 .“

Artikel 4

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Geschichte ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten folgender Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweifach angefertigten Bachelor-Arbeit):

Gesch_BE_GM_2	einfach
Gesch_BE_GM_3	einfach
Gesch_BE_GM_4	einfach
Gesch_BE_GM_5	einfach
Gesch_BE_AM_H1 / Gesch_BE_AM_H2 / Gesch_BE_AM_H3	doppelt.

²Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Geschichte gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 5

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit allgemein bildendem Zweifach Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das allgemein bildende Zweifach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im allgemein bildenden Zweifach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der für das allgemein bildende Zweifach Geschichte zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das allgemein bildende Zweifach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor